

Alles über die

Pädagogische Facharbeit

Eine Handreichung des Studienseminars GHRF
Bad Vilbel

erstellt: April 2013
aktualisiert: Dezember 2021

1 Die inhaltliche Anforderung

1.1 Die rechtlichen Vorgaben

1.1.1 Das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 10. Juni 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2013

HLbG § 40a :

„Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die *in einem schulischen Sachverhalt enthaltene* pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“

1.1.2 Die Durchführungsverordnung zum HLbGDV vom 07. Februar 2013, in der Fassung vom 20. März 2018

HLbGDV § 46 : Pädagogische Facharbeit

Dieser Paragraph regelt

- (1) die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders.
- (2) den Zeitraum zur Festlegung des Themas der pädagogischen Facharbeit.
- (3) Abgabetermin sowie das Verfahren bei verspäteter Abgabe der pädagogischen Facharbeit und bei beantragter Nachfrist.
- (4) den Umfang der pädagogischen Facharbeit und die Versicherung nach § 25 (7).
- (5) die eventuelle Bearbeitung eines Themas in Gruppenarbeit.
- (6) die Erstellung eines Gutachtens mit einer Bewertung nach § 24 (1) HLbG.

1.2 Inhaltliches Gestaltungsspektrum

Die vorgenannten rechtlichen Vorgaben eröffnen für die pädagogische Facharbeit ein weites Spektrum pädagogischer und schulpraktischer Fragestellungen. Die Darstellung einer *Unterrichtseinheit* mit einem didaktischen oder methodischen Schwerpunkt ist nur *eine* Möglichkeit, die auch nicht als vorrangig anzusehen ist.

Es empfiehlt sich für die pädagogische Facharbeit eine Strukturierung im Sinne von **Problemfindung, Problembearbeitung** und **begründeter Problemlösung**. Die auf problemrelevante Literatur gestützte theoretische Fundierung und die Praxis sollen in einem der Thematik angemessenen Verhältnis stehen. Der recht knapp bemessene zugestandene Umfang der inhaltlichen Ausführungen erfordert eine konzentrierte Darstellung mit ständigem Blick auf das engere Thema.

2 Die Beratung

2.1 Grundsätzliches

- Die LiV sind aufgrund der modularisierten Ausbildungsstruktur bereits im 1. Hauptsemester aufgefordert, ihren Unterricht mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen an ihre pädagogische Facharbeit (s.o.) eingehend zu beobachten.
- Viele Situationen aus dem Schul- und Unterrichtsalltag bieten sich als Thema für eine pädagogische Facharbeit an.
- Dennoch haben viele LiV am ersten Beratungstermin noch keine konkrete „pädagogische Fragestellung“ (vgl. HLbG § 40a) erkannt.
- Zur ersten Beratung sind von der LiV eine Idee, ein Mindmap, ein Exposé oder dergleichen mitzubringen (vgl. 2.2.2).
- Die „Fragestellung“ der pädagogischen Facharbeit sollte unbedingt formuliert sein, **bevor** mit einer eventuellen unterrichtspraktischen Durchführung begonnen wird ! (vgl. 2.2.2)

2.1.1 Die BRB-Betreuerin / der BRB-Betreuer

Die BRB-Betreuerinnen und –Betreuer **informieren** die LiV auf der Grundlage dieser Handreichung rechtzeitig über

- Regularien bezüglich der pädagogischen Facharbeit.
- rechtliche Hinweise (s. Handreichung / Homepage).
- Themenfindung und –eingrenzung.
- Inhaltliches Gestaltungsspektrum (vgl. 1.2).
- Bewertung (vgl. 4).
- Formalia.
- die Art der Vorbereitung für das erste Treffen mit der / dem beratenden Ausbilder(in).

2.1.2 Grundsätzliche Antworten auf häufig gestellte Fragen

☞ *Dürfen sich LiV an bereits vorliegenden Arbeiten orientieren?*

Erfahrungsgemäß wollen LiV sich vorab anschauen, wie eine Themenformulierung gestaltet werden kann.

Die Einsichtnahme in vorliegende Arbeiten ist daher gestattet. Arbeiten dürfen jedoch nicht ausgeliehen werden. Auch auszugsweises oder komplettes Kopieren von Arbeiten ist nicht gestattet.

☞ *Darf zweimal im selben Fach eine Arbeit geschrieben werden?*

Dies ist in keiner Verordnung verboten. LiV müssen nicht zwingend fachbezogen schreiben!

☞ *Darf der Titel der pädagogischen Facharbeit als Frage formuliert werden?*

Ja, es gibt kein Verbot !

☞ *Darf das Thema / ein Aspekt der Arbeit auch als Modulschwerpunkt auftauchen?*

Ja.

Der Titel der pädagogischen Facharbeit wird in die Liste der Modulschwerpunkte aufgenommen.

2.2 Die Beraterin / der Berater

2.2.1 Finden einer Beraterin / eines Beraters

- LiV dürfen Ausbilderinnen / Ausbilder nach eigenen Überlegungen als Beraterin / Berater ihrer pädagogischen Facharbeit frei ansprechen. Es gibt keine fachspezifischen oder lehramtsbezogenen Vorgaben.
- LiV schlagen der Leitung des Studienseminars **zwei** Ausbilderinnen / Ausbilder, deren Zusage sie eingeholt haben, als Beraterin/Berater vor.
- Ausbilderinnen und Ausbilder sind jedoch berechtigt, bei mehr als 3 bis 4 Anfragen oder bei selbstempfundener geringer Kompetenz Anfragen abzulehnen.
- Auf der Grundlage des Vorschlages der LiV wird vom Studienseminar eine Ausbilderin bzw. ein Ausbilder zur Beratung zugeteilt.
- Die grundsätzliche Bereitschaft einer Ausbilderin / eines Ausbilders zur Beratung einer pädagogischen Facharbeit ist jedoch keine verbindliche Zusage, an die die Leitung des Studienseminars gebunden ist.

2.2.2 Die Aufgaben der Beraterin / des Beraters

Die Beraterin / der Berater wird gemeinsam mit der LiV

- die inhaltliche Eignung des Vorhabens (Problemgehalt) für eine pädagogische Facharbeit prüfen.

Dies setzt vertiefte Kenntnis der Beraterin / des Beraters über den Inhalt des Vorhabens voraus! Vgl. 2.2.3

- eine gemeinsame Verstehensebene über Begrifflichkeiten finden.
- die Formulierung des Themas festlegen.
- über Notwendigkeit bzw. Form der Dokumentation beraten.
- die LiV bezüglich der Formalia informieren und beraten (s.u.3).

Zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben darf

- von der LiV eine inhaltliche Übersicht vorgelegt werden.
- diese Übersicht von der Beraterin / dem Berater in Augenschein genommen werden.

Unbedingt zu beachten ist :

- Die Rückmeldung zur eventuell vorgelegten Gliederung erfolgt nur in Form von Denkanstößen.
- Die eventuell vorgelegte Gliederung wird nicht gemeinsam korrigiert oder beschlossen.
- Die letztendliche Verantwortung für Gliederung / Inhalt / Gestaltung der pädagogischen Facharbeit trägt ausschließlich die LiV!
- Sobald das Thema der pädagogischen Facharbeit formuliert ist, findet weitere Beratung ausschließlich auf Nachfrage der LiV in Form von Denkanstößen statt!
- Es werden keine Teile der pädagogischen Facharbeit vorab gelesen.
- Die beratende Ausbilderin / der beratende Ausbilder ist zugleich auch Bewerter/in der pädagogischen Facharbeit.
- Die Beraterin / der Berater der pädagogischen Facharbeit gehört **nicht zwingend** der Prüfungskommission an. Sie / er darf allerdings Mitglied der Prüfungskommission sein.

2.2.3 Beratungstermine

- Die Anzahl der Beratungstermine ist nicht vorgegeben.
- Die Erfahrung zeigt, dass bis zur Festlegung des Themas oft mehrere Beratungstermine erforderlich sind.

3 Die Formalia

3.1 Der Zeitplan

Die **Organisation** der pädagogischen Facharbeit bezüglich Betreuung, Festlegung des Themas und Abgabe ist in der HLbGDV § 46 (1), (2), (3), 6) geregelt.

Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben., HLbGDV § 46 (3)

In besonderen Fällen kann das Studienseminar auf Antrag der LiV eine Nachfrist von maximal 4 Wochen gewähren. Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren (vgl. HLbGDV § 46 (3)).

Wird die Arbeit aus von der LiV zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit 0 Punkten zu bewerten. Die LiV kann sich aber dennoch zur Prüfung melden.

Terminierungen zur pädagogischen Facharbeit

August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
aktenkundige Festlegung Berater/in bis 01.08. / 01.02.	Abgabetermin der Päd. Facharbeit spätestens am 01.03. / 01.09.	Festlegung Thema der Päd. Facharbeit spätestens 01. 10. / 01.04.	Bekanntgabe Gutachten an LiV i.d.R. 2 Mon. nach Abgabe	Rückmeldung LiV an StS FB über „Wunschberater/in“ mittels Formular: bis 01.01. / 01.07.!	Päd. Facharbeit § 46¹
Februar	März	April	Mai	Juni	Juli

¹HLbGDV vom 28.09.2011, Stand 20.03.2018 (GVBl. vom 04. April 2018 S. 41ff)

3.2 Der Umfang

In § 46 (4) HLbGDV wird der Umfang der pädagogischen Facharbeit auf 20 bis 30 Seiten begrenzt. Eventuell eingesetzte Grafiken, Tabellen oder andere veranschaulichende Elemente im Textteil sind in der oben angegebenen Seitenzahl inkludiert. Diese könnten alternativ auch mittels Fußnote im Anhang platziert werden. Der Anhang ist auf höchstens zehn Seiten begrenzt (vgl. auch unten). Der Gesamtumfang der Pädagogischen Facharbeit beträgt somit maximal 40 Seiten. Die Pädagogische Facharbeit ist ausgedruckt, gebunden und in zweifacher Ausführung abzugeben.

3.3 Die schriftliche Gestaltung

Ein Vorschlag für ein Deckblatt findet sich auf der Homepage des Studienseminars Bad Vilbel. Um den vorgegebenen Textumfang sowie den Gesamtumfang der Pädagogischen Facharbeit einhalten zu können, wird die äußere Form des Textes wie folgt verbindlich festgelegt:

- **rechter, oberer und unterer Seitenrand: 2 cm**
- **linker Seitenrand : 3 cm**
- **Schriftart: Arial 11 pt oder Times New Roman 12 pt**
- **Zeilenabstand : 1,5**

3.4 Der Anhang

- Der Anhang bietet Raum zur Dokumentation von inhaltlichen Aussagen, Feststellungen, Ergebnissen und Auswertungen der Pädagogischen Facharbeit.
- Er enthält insbesondere Fotos, tabellarische Übersichten, eingesetzte Arbeitsmaterialien, Schülerarbeiten, Elternbriefe usw.
- Die Beigabe einer CD (CD-ROM oder DVD) als Dokumentation zur pädagogischen Facharbeit ist nur dann zulässig, wenn die aufgezeichneten Dokumente nicht ausgedruckt und in Papierform beigefügt werden können (z.B. Video einer Aufführung, einer Veranstaltung o.ä.).

3.5 Ggf. Dokumentation (fakultativ)

- Eine Dokumentation – gleich ob elektronisch oder in Printversion – ist kein Bestandteil der Pädagogischen Facharbeit. Für die begutachtende Ausbilderin/den begutachtenden Ausbilder ist es fakultativ, eine Dokumentation zu sichten. Eine eventuell vorhandene Dokumentation ist **nicht** bewertungsrelevant. Die Beigabe eines elektronischen Speichermediums (CD-ROM, DVD, o.ä.) als Dokumentation zur Pädagogischen Facharbeit ist nur dann zulässig, wenn Dokumente nicht ausgedruckt und in Papierform als Dokumentation beigefügt werden können (z.B. Video einer Aufführung oder einer Veranstaltung, Podcast, Unterrichtsvideografie, Hörspiel, usw.).

- Wenn LiV entscheiden wollen, ob ein Bestandteil als Anhang der Pädagogischen Facharbeit beigefügt werden muss oder im Rahmen einer Dokumentation festgehalten werden könnte, dann ist folgende Leitfrage hilfreich: „Würde sich die zu begutachtende Qualität der Pädagogischen Facharbeit ändern, wenn Bestandteile der Dokumentation **nicht** gelesen oder wahrgenommen würden?“ Falls die Antwort „ja“ lautet, dann ist dies ein Hinweis darauf, dass solche Bestandteile im Rahmen des Textteils oder des Anhangs verarbeitet werden sollten.

3.6 Die Versicherung

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen benutzten Druck- oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe.

Diese Versicherung gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift“

4. Die Bewertung

4.1 Gutachterin/ Gutachter

Gemäß § 46 (6) HLbGDV erstellt die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs.1 des HLbG.

4.2 Bewertungskriterien

- Die Kriterien zur Bewertung ergeben sich im Wesentlichen durch die inhaltlichen und gestalterischen Anforderungen (vgl. oben).
- Es sollte(n) insbesondere
 - die inhaltliche Verknüpfung einzelner Teile der Arbeit nachvollziehbar sein.
 - theoretische Lösungen auf die Problemstellung bezogen sein.
- Sofern die Darstellung durchgeführter Unterrichtspraxis im Rahmen der Pädagogischen Facharbeit vorgesehen ist, sollen theoretische Fundierung und Praxis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

4.3 Mitteilung der Bewertung

Gemäß § 46 (6) HLbGDV ist das Gutachten „der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben“.

„Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.“

Bad Vilbel, 13.1.2021